

Ergänzungsblätter zum Buch

Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung Klagenfurter Stadtrecht 1998 Villacher Stadtrecht 1998

2. Auflage

Die Änderungen sind grau unterlegt

Der Novellenspiegel der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (A.) ist zu ergänzen:

LGBl. Nr. 7/2017

LGBl. Nr. 25/2017 (Art. IX)

§ 18 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach Abs. 1 ist die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates maßgebend. Seit diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen des Gebietes einer Gemeinde sind zu berücksichtigen.

§ 23 Abs. 2 und Abs. 3 haben zu lauten:

(2) Endet das Amt des Bürgermeisters vorzeitig oder scheidet ein gewählter Bürgermeister aus dem Gemeinderat aus und finden innerhalb eines Jahres nach dem vorzeitigen Enden des Amtes keine allgemeinen Gemeinderatswahlen statt, so sind Nachwahlen nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 durchzuführen. Die Ausschreibung der Nachwahl hat von der Landesregierung so zu erfolgen, daß die Wahl des Bürgermeisters zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Finden innerhalb eines Jahres nach dem vorzeitigen Enden des Amtes allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so sind die Nachwahlen nach § 23a durchzuführen.

§ 29 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 13 haben zu lauten:

(2) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 4 bis 6 oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld. Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben

Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen. Das Sitzungsgeld darf für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern 170,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 260,- Euro nicht übersteigen; es muss in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern mindestens 70,- Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 160,- Euro betragen. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

(4) Wurden Beschlüsse nach § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefasst, gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug. Wurden die Aufgaben auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, beträgt dieser Bezug in Gemeinden

mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern	778,- Euro
mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	842,- Euro
mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern	1.404,- Euro
mit mehr als 20.000 Einwohnern	2.041,- Euro

(5) Erfolgte die Aufteilung gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 nicht auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, beträgt der Bezug nach Abs. 4 in Gemeinden

mit bis zu 2.500 Einwohnern	794,- Euro
mit 2.501 bis 5.000 Einwohnern	1.134,- Euro
mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	1.263,- Euro

(13) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach Abs. 2, 4, 5 und 12 ist die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates maßgebend.

§ 29 Abs. 14 wurde angefügt:

(14) Die Anpassung der in Abs. 2 festgelegten Beträge sowie der in Abs. 4 und 5 festgelegten Bezüge richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2011. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden, auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag gerundeten Beträge durch Verordnung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich fünf Cent aufzurunden und Beträge unter fünf Cent abzurunden.

§ 58 Abs. 1 Einleitung hat zu lauten:

(1) Die §§ 2, 6 bis 15, 17 und 18a des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, LGBl Nr 30/1975, gelten für Gemeindevolksbefragungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß

§ 84a Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Der durch Einnahmen nicht gedeckter Aufwand, der einem Gemeindeverband für seine Organe, seine Bediensteten und seine Geschäftsstelle erwächst, ist von der Verbandsversammlung auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) aufzuteilen.

Der Novellenspiegel des Klagenfurter Stadtrechtes (B.) ist zu ergänzen:

LGBl. Nr. 25/2017 (Art. X)

§ 22 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Finden **innerhalb eines Jahres** nach dem vorzeitigen Enden des Amtes allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so sind die Nachwahlen nach § 23 durchzuführen.

§ 36 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Personalangelegenheiten und vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 57 Abs. 1 Einleitung hat zu lauten:

(1) Die Bestimmungen der **§§ 2, 6 bis 15, 18 und 18a** des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, LGBl Nr 30/1975, gelten für Gemeindevolksbefragungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß

Der Novellenspiegel des Villacher Stadtrechtes (C.) ist zu ergänzen:

LGBl. Nr. 25/2017 (Art. XI)

§ 22 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Finden **innerhalb eines Jahres** nach dem vorzeitigen Enden des Amtes allgemeine Gemeinderatswahlen statt, so sind die Nachwahlen nach § 23 durchzuführen.

§ 37 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Personalangelegenheiten und vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 58 Abs. 1 Einleitung hat zu lauten:

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 6 bis 15, 18 und 18a des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, LGBl Nr 30/1975, gelten für Gemeindevolksbefragungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß